

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen; über das Ergebnis ist den gesetzgebenden Körperschaften zu berichten. Das Ergebnis der Prüfung im Herbst 1993 hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit dem Zehnten Bericht nach § 35 BAföG vorgelegt. Angesichts der angespannten Haushaltslage muß auf die turnusmäßig anstehende Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in den Jahren 1994 und 1995 verzichtet werden. Mit diesem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung aber die Änderung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG vor, um eine den tatsächlichen Bruttoeinnahmen und den konkret zu entrichtenden Sozialabgaben Rechnung tragende Ermittlung des Nettoeinkommens im Sinne des BAföG weiterhin zu sichern.

Der Gesetzentwurf setzt zudem die im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um. Hierzu gehören die Einschränkung der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens auf tatsächlich Unterhalt beziehende Personen, soweit dies mit noch vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, die Verzinsung des Betrages, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunft- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben, und die Einführung einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung nach dem zweiten Fachsemester.

Außerdem enthält der Entwurf insbesondere eine Anpassung an EG-Recht bezüglich der Förderung von Grenzgängern, eine Ausnahme von der Altersgrenze der Förderung zugunsten von Auszubildenden, denen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nach mehrjähriger Berufstätigkeit der Zugang zur Hochschule ermöglicht wird, und die Einführung eines zusätzlichen Freibetrages für alleinerziehende Darlehensschuldner zur Berücksichtigung von notwendigen und angemessenen Kinderbetreuungskosten bei der Darlehensrückzahlung. Ferner trägt er der ergangenen Rechtsprechung Rechnung und berücksichtigt eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 aufgrund des Anstiegs der sozialrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen anzuheben,
- in § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Ausnahme von der Altersgrenze zugunsten von Auszubildenden einzuführen, die ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind,
- durch eine Erweiterung der Freibetragsregelung nach § 18a Abs. 1 eine Möglichkeit der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei alleinstehenden Darlehensnehmern zu schaffen,
- Auszubildende, die ihre Eltern bzw. ihren Ehegatten offensichtlich finanziell nicht belasten, von der Freibetragsregelung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und damit von der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten nach § 11 Abs. 4 auszuschließen,
- in § 47a eine Verzinsung des Betrages einzuführen, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunft- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben,
- die gemäß § 48 bestehende Leistungsüberprüfung nach dem vierten Fachsemester durch eine Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1994	1995	1996	1997
	— Mio. DM —			
Gesamtkosten	3 395	3 270	3 240	3 240
davon Bund	2 265	2 180	2 160	2 160
davon Länder	1 130	1 090	1 080	1 080

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (322) — 280 03 — Au 148/94

Bonn, den 27. April 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ durch die Textstelle „Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Textstelle „der Ausbildung“ die Textstelle „im Inland“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Textstelle „Klasse 11“ die Textstelle „oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Textstelle „bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß“ ersetzt durch die Textstelle „längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß“.

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,“.
 - cc) In Nummer 2 wird die Textstelle „der Ausbildung“ ersetzt durch die Textstelle „einer vor dem 1. Juli 1994 aufgenommenen Ausbildung“.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht in § 25 Abs. 3 Satz 4 bezeichnet sind.“

5. In § 12 Abs. 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen.

6. § 18a Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33c des Einkommensteuergesetzes.“

7. § 18b Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlaß nicht, es sei denn, daß sie nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 gefördert worden sind.“

8. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „19,4“ durch die Zahl „20,5“,
- die Zahl „15 400“ durch die Zahl „17 100“,
- die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „11,5“,
- die Zahl „7 100“ jeweils durch die Zahl „7 900“,
- die Zahl „30,9“ durch die Zahl „32“ und
- die Zahl „24 000“ durch die Zahl „26 500“.

9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.“

10. In § 24 Abs. 1a wird die Textstelle „am 30. Juni 1990“ durch die Textstelle „am 30. Juni des

vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes" ersetzt.

11. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

12. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ die Textstelle „auf Antrag“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“

13. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Textstelle „so geht dieser“ die Textstelle „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.

14. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.“

15. In § 47 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, daß er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.“

16. Dem § 47a wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.“

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Für das dritte und vierte Fachsemester wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende eine nach Beginn des zweiten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt hat, daß er den bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht hat. Der Nachweis gilt als zum Ende des vorher-

gehenden Semesters vorgelegt, wenn er innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt wird und sich aus ihm ergibt, daß der darin ausgewiesene Studienstand bereits in dem vorhergehenden Semester erreicht worden ist.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a; sein Satz 2 wird aufgehoben.

18. Es werden ersetzt die Wörter

a) „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ in § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18b Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 Satz 2 sowie

b) „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ in § 21 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 3.

Artikel 2

In § 21 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden ersetzt

- die Zahl „20,5“ durch die Zahl „20,4“,
- die Zahl „17 100“ durch die Zahl „17 600“,
- die Zahl „7 900“ jeweils durch die Zahl „8 100“ und
- die Zahl „26 500“ durch die Zahl „27 100“.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1994 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 bis 11 tritt am 1. Juli 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind die in Artikel 1 Nr. 8 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(3) Artikel 1 Nr. 17 und Artikel 2 treten am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind die in Artikel 2 bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Sie zieht Schlußfolgerungen aus dem Zehnten Bericht nach § 35 BAföG, der dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorliegt (vgl. BT-Drucksache 12/6605). Die Bundesregierung hat in diesem Bericht das Ergebnis ihrer Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung dargestellt. Dabei hat sie dargelegt, daß auf die turnusmäßig anstehende Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in den Jahren 1994 und 1995 wegen der angespannten Haushaltslage verzichtet werden muß. Dieser Verzicht ist ein vertretbarer Beitrag der Auszubildenden im Rahmen zwingend notwendiger Sparmaßnahmen.

Um eine zutreffende Einkommensermittlung zu ermöglichen, werden die Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung angehoben. Das Funktionieren des im BAföG gewählten Verfahrens zur Abgeltung dieser Aufwendungen, durch das ein hohes Maß an individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht wird, setzt eine zügige Anpassung an Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen voraus. Bei der Festsetzung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden deshalb die zwischenzeitlich erfolgten und die vorgesehenen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen berücksichtigt.

2. Durch den Gesetzentwurf werden zudem die im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des BAföG eingeleitet.

a) Auszubildende, die in einer Ausbildung stehen, die nach ihrer Art gemäß dem BAföG oder § 40 AFG gefördert werden kann, aber ihre Eltern bzw. ihren Ehegatten gleichwohl offensichtlich finanziell nicht belasten und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand identifiziert werden können, sollen von der Freibetragsregelung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und von der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten nach § 11 Abs. 4 ausgeschlossen werden.

b) Ehegatten oder Eltern, die ihre Auskunfts- oder Mitteilungspflichten verletzt haben, sollen künftig Zinsen für den zu Unrecht erhaltenen Betrag zahlen. Durch die Einführung der Ver-

zinsung in § 47a soll auch der Schaden in die Ersatzpflicht einbezogen werden, der der öffentlichen Hand durch die Vorfinanzierung des ohne Rechtsgrundlage geleisteten Förderungsbetrages entsteht.

- c) Die gemäß § 48 bestehende Leistungsüberprüfung nach dem vierten Fachsemester soll durch eine Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester ergänzt werden, um denjenigen nicht unangemessen lange Ausbildungsförderung zu leisten, die nicht erkennen lassen, daß sie — zumindest ausreichende — Studienfortschritte gemacht oder sich mit dem Studiengegenstand hinreichend befaßt und einen entsprechenden Studienstand erreicht haben.

Die Änderung gilt erst für Bewilligungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen, so daß die Auszubildenden und die Ausbildungsstätten genügend Zeit für die Vorbereitung auf die zusätzliche Überprüfung haben.

3. Durch eine Ausnahmebestimmung zur Regelung der Altergrenze in § 10 Abs. 3 Nr. 1 soll sichergestellt werden, daß Berufstätige ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung, die in einigen Bundesländern zu bestimmten Studiengängen zugelassen werden, auch Leistungen nach dem BAföG erhalten können.
4. Aus familienpolitischen Gründen hält die Bundesregierung eine Erweiterung der in § 18a Abs. 1 geregelten Möglichkeit, von der Rückzahlungspflicht des Darlehens freigestellt zu werden, für geboten. Bei alleinerziehenden Darlehensnehmern soll sich künftig der Freibetrag vom eigenen Einkommen um einen Betrag zur Abgeltung notwendiger Aufwendungen zur Betreuung zum Haushalt des Darlehensnehmers gehörender Kinder entsprechend § 33c EStG erhöhen.
5. Schließlich zieht der Entwurf die gebotenen Konsequenzen aus der Entwicklung der Rechtsprechung und berücksichtigt eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 Buchstabe a**

Mit der Änderung werden auch für die sog. „Grenzgängerregelung“ die Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-308/89 gezogen (Slg. 1990, 4204 = FamRZ 1991, 741); aufgrund der darin entwik-

kelten Grundsätze zur Gleichbehandlung von Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten und deren Kindern im Bereich der Ausbildungsförderung wird ermöglicht, die in § 8 Abs. 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Ausländer auch dann zu fördern, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird klargestellt, daß Ausbildungsförderung für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte grundsätzlich nur im Rahmen einer Inlandsausbildung geleistet wird. Damit werden im Vollzug aufgetretene Ausreiseprobleme beseitigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können Schüler das Abitur generell nach acht Jahren Gymnasium erwerben; in anderen Bundesländern besteht diese Möglichkeit im Rahmen landesrechtlicher Sonderregelungen. Die vorgeschlagene Änderung soll es diesen Gymnasiasten ermöglichen, während der Klasse 10 eine Ausbildungsstätte im Ausland zu besuchen. Dies ist angezeigt, da innerhalb der verkürzten Ausbildung zum Abitur ein Auslandsaufenthalt in den Klassen 11 oder 12 erfahrungsgemäß zu Schwierigkeiten führt.

Zu Nummer 2

Es gibt förderungsfähige Berufsausbildungen ohne berufsqualifizierenden Abschluß. Durch die Änderung wird in diesem Zusammenhang klargestellt, daß ein berufsqualifizierender Abschluß lediglich die Höchstgrenze für die Dauer der Förderung einer weiteren Ausbildung ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Nach dem Hochschulrecht einiger Bundesländer können Berufstätige ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung zu bestimmten Studiengängen zugelassen werden, wenn sie sich beruflich besonders qualifiziert haben; zusätzlich kann eine mehrjährige Berufspraxis verlangt werden. Diese Auszubildenden überschreiten nicht selten wegen der genannten Zugangsvoraussetzungen die Altersgrenze von 30 Jahren. Mit der Gesetzesänderung soll erreicht werden, daß diese Studierenden, denen der Zugang zu den Hochschulen ermöglicht ist, auch Leistungen nach dem BAföG erhalten können.

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 16. Oktober 1980 — 5 C 27.79, FamRZ 1981, 210) kamen für die Anwendung des § 10 Abs. 3 Nr. 2 in der geltenden Fassung grundsätzlich folgende Fallgruppen in Betracht:

- a) Die maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sehen einen Ausbildungsbeginn erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres vor;
- b) für die Aufnahme der Ausbildung ist vorgeschrieben, daß der Auszubildende vorher eine andere Ausbildung abgeschlossen oder eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat;
- c) die Ausbildung wird in der Praxis erst in fortgeschrittenem Alter, insbesondere auf der Grundlage gewonnener Berufs- und Lebenserfahrungen begonnen. Hiervon war nach der Rechtsprechung des BVerwG auszugehen, wenn bei Beginn der Ausbildung die Zahl derjenigen Auszubildenden, die die Altersgrenze bereits überschritten haben, bei den in Betracht kommenden Ausbildungsstätten einer Fachrichtung nicht unter 10 % liegt.

Die unter a) und b) genannten Fallgruppen kommen in der Praxis nicht vor. Die Rechtsprechung zu der Fallgruppe c) ist problematisch, da die vom Gesetzgeber im Hinblick auf den jugendpolitischen Charakter des staatlichen Förderungssystems gesetzte Altersgrenze dann gegenstandslos wird, wenn eine ausreichend große Anzahl von Studienanfängern sie überschreitet; wird eine Ausbildung nur von wenigen durchgeführt, erfüllen schon einzelne Auszubildende die 10 %-Voraussetzung. Zudem läßt das Alter der Auszubildenden allein keinen Rückschluß auf die Art der Ausbildung zu; möglicherweise ziehen bestimmte Ausbildungsgänge ältere Teilnehmer an, ohne daß sie ein besonderes Maß an Lebenserfahrung voraussetzen. Durch die Änderung der Vorschrift wird ein Ausnahmetatbestand beseitigt, der sich in der Praxis als nicht notwendig erwiesen hat. Die Übergangsregelung berücksichtigt die schützenswerten Interessen der Auszubildenden, die vor Inkrafttreten der Neuregelung im Vertrauen auf das geltende Recht eine Ausbildung begonnen haben.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteile vom 9. Mai 1985 — 5 C 48.82 —, FamRZ 1985, 970, und vom 6. November 1991 — 5 B 121.91) kann ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Wegfall der Durchbrechung der Altersgrenze rechtfertigenden Umstände und dem Beginn oder der Fortsetzung der Ausbildung nur in den Fällen verlangt werden, in denen das Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß Auszubildende, die die Altersgrenze des Absatzes 3 Satz 1 überschritten haben, nur dann Ausbildungsförderung erhalten, wenn sie die Ausbildung ihrer Wahl so früh wie ihnen möglich aufnehmen.

Zu Nummer 4

Vgl. Nummer 2a des Allgemeinen Teils der Begründung und die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 6

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt aus familienpolitischen Gründen im Rahmen der einkommensabhängigen Darlehensrückzahlung Kinderbetreuungskosten bei alleinerziehenden Darlehensnehmern. Durch die Verweisung auf § 33 c EStG werden Art und Umfang des Abzugs der Betreuungskosten voll an der bewährten steuerrechtlichen Regelung orientiert.

Zu Nummer 7

Mit dem leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß soll grundsätzlich nur ein im Inland erreichter überdurchschnittlicher Studienabschluß honoriert werden. Durch die Änderung werden dieser Gesetzeszweck und die Ausnahmen klargestellt.

Zu Nummer 8

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 9

In § 22 Abs. 1 und 2 ist die Anrechnung des eigenen Einkommens des Auszubildenden geregelt. Nach der geltenden Fassung ist der Anrechnung das Einkommen zugrunde zu legen, das der Auszubildende „für“ den Bewilligungszeitraum erzielt. Dies bedeutet, daß Einkommen, das dem Auszubildenden vor Beginn oder nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes zufließt, das aber für den Bewilligungszeitraum bestimmt ist, wie z. B. Rentenvoraus- oder -nachzahlungen, zu ermitteln und berücksichtigen ist. Das bedeutet aber auch, daß Einkommen, das ihm im Bewilligungszeitraum zufließt, aber für außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegende Zeiträume bestimmt ist, ebenfalls zu ermitteln und dann außer Ansatz zu lassen ist. Zur Vereinfachung der Verwaltung wird künftig — dem steuerrechtlichen Zuflußprinzip entsprechend — allein auf die „im“ Bewilligungszeitraum zufließenden Einkommensbeträge abgestellt.

Zugleich wird durch Anfügung des Satzes 2 eine weitere Verwaltungsvereinfachung angestrebt. Der förderungsrechtliche Einkommensbegriff ist — soweit eben möglich — dem des Einkommensteuerrechts nachgebildet (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BAföG). Darum

werden von den Einnahmen auch die Werbungskosten, ggf. in Höhe der gesetzlichen Pauschbeträge (§ 9 a EStG), abgezogen. Bei Bewilligungszeiträumen, die Teile von zwei Kalenderjahren umfassen, hat dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12. Mai 1993 — BVerwG 11 C 9.92) zur Folge, daß die auf das Kalenderjahr bezogenen Pauschbeträge nicht nur quotenmäßig, sondern zweimal in vollem Umfang zu berücksichtigen sind, falls entsprechende Einnahmen ausschließlich in den Monaten erzielt werden, die zum Bewilligungszeitraum gehören.

Die Beachtung dieser Entscheidung verpflichtet das Amt zu zusätzlichen Ermittlungen und Bewertungen der Art und Höhe der Einnahmen des Auszubildenden in den — außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegenden — Kalendermonaten der regelmäßig zwei Kalenderjahre, in die der Bewilligungszeitraum fällt. Künftig sollen nur die Werbungskosten berücksichtigt werden, die im Bewilligungszeitraum anfallen und folglich auch nur der Dauer des Bewilligungszeitraumes entsprechende Anteile der Werbungskostenpauschbeträge. Danach sind bei einem elfmonatigen Bewilligungszeitraum von den Einnahmen aus nicht-selbständiger Arbeit, wenn nicht höhere Werbungskosten anfallen, elf Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9 a Abs. 1 EStG abzuziehen. Zusätzliche Ermittlungen hinsichtlich außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegender Kalendermonate sind nicht mehr erforderlich.

Insgesamt wird es künftig bei der Anrechnung des eigenen Einkommens des Auszubildenden ausschließlich auf seine Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum ankommen.

Zu Nummer 10

Nach der geltenden Regelung ist das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes für die Berechnung der Förderungsleistungen heranzuziehen, wenn der jeweilige Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni 1990 (dem Tag vor Beginn der Währungsunion) in den neuen Ländern hatte. Dies führt im Vollzug mit zunehmender Entfernung von diesem Stichtag zu unerwünschten Ergebnissen, weil seither stattgefundenen Wanderungsbewegungen (insbesondere von Ost nach West) bei der Bestimmung des Berechnungszeitraumes nicht berücksichtigt werden. Ziel der Änderung ist es, dadurch bedingte Benachteiligungen im Vollzug zu beseitigen.

Zu Nummer 11

§ 25 BAföG bestimmt die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten.

Für Kinder und Ehegatten, die in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 40 AFG gefördert werden kann, wird nach bisherigem Recht der Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 BAföG unabhängig davon gewährt, ob sie ihre Eltern bzw. ihren Ehegatten tatsächlich finanziell belasten.

Für Kinder, die eine solche Ausbildung absolvieren, bleibt darüber hinaus stets der relative Freibetrag gemäß § 25 Abs. 4 Nr. 2 BAföG anrechnungsfrei. Diese Kinder und Ehegatten nehmen zudem immer an der Aufteilung des anzurechnenden Einkommens gemäß § 11 Abs. 4 BAföG teil, wodurch sich das anzurechnende Einkommen vermindert und die BAföG-Förderung ihrer Geschwister oder Kinder im Teilförderungs-bereich erhöht.

Belastet ein Auszubildender seine Eltern bzw. seinen Ehegatten finanziell nicht, obwohl er in einer Ausbildung steht, die nach ihrer Art gemäß dem BAföG oder § 40 AFG gefördert werden kann, so sind die beschriebene Freibetragsregelung und die Teilnahme an der Aufteilung nach § 11 Abs. 4 BAföG nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die damit verbundene höhere BAföG-Förderung der Geschwister oder Kinder.

Durch die Ergänzung des § 25 Abs. 3 BAföG werden diese nicht erforderlichen Rechtsfolgen in allen Fällen vermieden, in denen mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann, daß eine finanzielle Belastung der Eltern bzw. des Ehegatten nicht gegeben ist. Ausgeschlossen werden Studierende an Universitäten der Bundeswehr sowie Verwaltungsfachhochschulen der Gebietskörperschaften, deren Bezüge stets bedarfsdeckend sind. Ausgeschlossen werden ferner Kinder des Einkommensbeziehers, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen und damit einen Anspruch auf elternunabhängige Förderung nach dem BAföG haben. Der Ausschluß von Kindern, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt ohne Einschränkung, weil angenommen werden kann, daß sie ihre Eltern auch dann nicht mehr finanziell belasten, wenn kein Anspruch auf elternunabhängige Förderung nach dem BAföG besteht.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung wird — wie bisher bereits in Tz 36.1.18 BAföVwV geregelt — ausdrücklich klargestellt, daß Vorausleistungen für abgelaufene Bewilligungszeiträume nicht bewilligt werden können. Denn es entspricht nicht der Zielsetzung des Ausbildungsförderungsrechts, Mittel für einen Zeitraum, der bereits abgeschlossen ist, rückwirkend zu leisten (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe c des 12. BAföGÄndG-E, BT-Drucksache 11/5961, vom 4. Dezember 1989, S. 23). Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieses Grundsatzes, dem die Verwaltungspraxis bereits in der Vergangenheit gefolgt ist, in den Gesetzeswortlaut wird die Konsequenz aus einer höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. November 1991, FamRZ 1992, S. 991) gezogen, die die Einrede der Vorausleistung auch gegen die Rückforderung einer zunächst unter Vorbehalt geleisteten Förderung zugelassen und damit die Umgehung des in § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 6 BAföG festgelegten Prinzips zumindest nicht ausgeschlossen hat. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Beschuß vom 25. September 1992 — 16 A 1239/92) steht die Einrede der Vorausleistung

sogar einem Rückerstattungsanspruch nach § 53 BAföG entgegen.

Die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Ausbildungsförderungsrechts stehende Einräumung eines Vorausleistungsanspruchs bzw. der Einrede der Vorausleistung für abgelaufene Bewilligungszeiträume ist auch aus den von der Rechtsprechung herangezogenen Billigkeitserwägungen nicht geboten: Zwar haftet der Auszubildende, dem Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist, persönlich für die Rückerstattung und kann im Einzelfall — aufgrund der Regelung des § 1613 BGB — die Eltern nicht wegen Unterhalts für die Vergangenheit in Anspruch nehmen. Soweit er sich noch in der Ausbildung befindet, hat er aber die Möglichkeit, die zinslose Stundung der Rückforderung zu beantragen. Die Ämter für Ausbildungsförderung lösen diese Fälle nach den im Landeshaushaltsrecht eingeräumten Stundungsmöglichkeiten so, daß eine Gefährdung der Ausbildung vermieden wird.

Zu Nummer 13

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, FamRZ 1991, 1117 m. w. N.) erwirbt das Land durch den Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach § 37 nicht auch den unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch. Durch die Neuregelung wird der Übergang des unterhaltsrechtlichen Leistungsanspruchs um den zeitgleichen Übergang des entsprechenden Auskunftsanspruchs ergänzt. Dadurch wird es der Verwaltung ermöglicht, Kenntnis von den für die Geltendmachung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs erforderlichen Daten in einem einheitlichen privatrechtlichen Verfahren zu erlangen.

Zu Nummer 14

Durch die Gesetzesänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Rechtswissenschaftler und einen Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e. V. (DSW) als ständige Mitglieder in den Beirat zu berufen.

Es ist zu erwarten, daß ein Rechtswissenschaftler im Beirat einen wichtigen Beitrag aus seinen spezifischen Kenntnissen leisten wird. Rechtswissenschaftler gehörten bisher nur dann dem Beirat an, wenn sie als Vertreter aus den Lehrkörpern der Ausbildungsstätten etc. nach § 3 Abs. 1 BeiratsV berufen wurden.

Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, neben den Vertretern der obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung auch einen Vertreter des Dachverbandes der Studentenwerke in den Beirat zu berufen, weil den Studentenwerken neben der sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Betreuung der Studenten weithin auch die Förderungsverwaltung im Hochschulbereich aufgetragen ist.

Zu Nummer 15

§ 47 Abs. 2 wurde in der Vergangenheit als materielle Grundlage für die Verpflichtung der Schulen angesehen, Änderungsmitteilungen über den Abbruch der Ausbildung zu machen. Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken, die von mehreren Landesbeauftragten geäußert wurden, ist eine klarstellende Ergänzung der Vorschrift durch den neuen Absatz 3 notwendig geworden.

Zu Nummer 16

Schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden sowie das Unterlassen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilung von Änderungen in den für die Leistung maßgeblichen Verhältnissen verpflichten bisher gemäß § 47 a BAföG Ehegatten bzw. Eltern nur zum Ersatz des zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrages. Durch die Verzinsung dieses Betrages wird nunmehr auch der Schaden in die Ersatzpflicht einbezogen, der der öffentlichen Hand durch die Vorfinanzierung der zu Unrecht geleisteten Förderungsbeträge entsteht.

Im Hinblick auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach § 47 a BAföG, der kein Erstattungs-, sondern ein eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts ist, und wegen der Sachnähe zu den deliktischen Schadensersatzansprüchen des BGB ist eine Verzinsung des zu ersetzenden Betrages vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung mit 6 % sachgerecht.

Zu Nummer 17

Nach geltendem Recht werden Studierende ab dem fünften Fachsemester grundsätzlich nur noch dann gefördert, wenn sie einen Leistungsnachweis im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BAföG vorlegen. Nur in den Ausnahmefällen, in denen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, ist die Förderung schon im dritten und vierten Fachsemester von einem entsprechenden Leistungsnachweis abhängig.

Durch die Änderung des § 48 Abs. 1 BAföG, die für Bewilligungszeiträume gilt, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen, erfolgt die Förderung im dritten und vierten Fachsemester auch in allen anderen Fällen grundsätzlich nur noch nach Vorlage eines Leistungsnachweises. Vorzulegen ist eine nach Beginn des zweiten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß der Auszubildende den bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht hat. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben.

Die gewählte offene Formulierung „bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung . . . üblichen Studienstand erreicht hat“ verzichtet auf die Vorgabe bestimmter Leistungskriterien. Dies ermöglicht es der Ausbildungsstätte, fachspezifische Kriterien aufzustellen und bei der Feststellung des Studienstandes auch Besonderheiten des individuellen Studienverlaufs angemessen zu berücksichtigen.

Ist nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder ein vergleichbarer Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters üblich, so kann die Ausbildungsstätte die nunmehr nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderliche Bescheinigung ausstellen, wenn ein entsprechender Leistungsnachweis vorgelegt wird. Sind andere Leistungsnachweise in Form von Scheinen üblich, so kann sie an die Vorlage dieser Scheine anknüpfen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht; die Bescheinigung kann z. B., auch wenn eine Zwischenprüfung vorgesehen ist, unabhängig von deren Bestehen ausgestellt werden, wenn sich anderweitig ergibt, daß der Studierende gleichwohl den üblichen Studienstand erreicht hat.

Die Leistungsüberprüfung ab dem fünften Fachsemester gilt in der Sache unverändert — nunmehr als § 48 Abs. 1 a BAföG — fort.

Die zusätzliche Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester wird eingeführt, um denjenigen nicht unangemessen lange Ausbildungsförderung zu leisten, die nicht erkennen lassen, daß sie — zumindest ausreichende — Studienfortschritte gemacht oder sich mit dem Studiengegenstand hinreichend befaßt und einen entsprechenden Studienstand erreicht haben.

Die Statistik zur Ausbildungsförderung nach dem BAföG weist einen ungewöhnlich starken Rückgang der Gefördertenzahlen zwischen dem dritten Fachsemester in einem Jahr und dem fünften Fachsemester im nachfolgenden Jahr aus. Dieser Rückgang betrug in den letzten Jahren bei den Universitäten rd. 20 bis 25 %, bei den Fachhochschulen über 30 % und ist nicht allein aus Studienabbruch, Fachrichtungswechsel oder Veränderungen der sozioökonomischen Verhältnisse zu erklären. Ein erheblicher, wenn auch nicht genau quantifizierbarer Teil dieses Rückgangs läßt sich nur darauf zurückführen, daß die Geförderten den Leistungsnachweis gemäß § 48 BAföG nach dem vierten Fachsemester nicht erbringen können. Es ist davon auszugehen, daß ein nicht unerheblicher Teil der Auszubildenden, die am Ende des vierten Fachsemesters den Leistungsnachweis nicht erbringen können, durch die Einführung der zusätzlichen Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester bereits zu diesem früheren Zeitpunkt aus der Förderung ausscheiden. Die Hochschulrektorenkonferenz fordert in ihrer Stellungnahme vom 8. November 1993 zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt zugleich ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Hochschullehrer stattfinden kann; „dies gäbe den Studierenden die Möglichkeit, sehr früh Interesse und Eignung für den gewählten Studiengang zu überprüfen“.

Die zusätzliche Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester ist eine politisch notwendige Maßnahme zur Anpassung der Ausbildungsförderung an veränderte finanzielle Rahmenbedingungen. Ein entsprechender Anpassungsvorschlag ist in dem Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 enthalten (vgl. Nummer 36 Buchstabe b des Berichts).

In diesem Bericht ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Verbindung mit dem zusätzlichen Leistungsnachweis gemäß § 48 BAföG zu überprüfen ist, ob das Kindergeld und die steuerlichen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge, soweit sie nur noch ausbildungsbezogen gewährt werden, u. a. weiterhin ohne zeitliche Begrenzung, auch für Zweit- und Auslandsausbildungen sowie insbesondere unabhängig davon gewährt werden sollen, ob die Eltern bei Beginn oder Fortsetzung der Ausbildung überhaupt unterhaltspflichtig sind. Vgl. auch Nummer II.1.8 des Zehnten Berichts nach § 35 BAföG, BT-Drucksache 12/6605.

Zu Nummer 18 Buchstabe a und b

Die redaktionellen Änderungen sind durch die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien erforderlich geworden (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Januar 1993 — 0 I 2 — 131 212 — 1/4 — GMBI. 1993 S. 46).

Zu Artikel 2

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG auf der Grundlage der vorgesehenen Anhebung der Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 und der Anpassung der Förderungsbestimmungen an veränderte Rahmenbedingungen im übrigen wurde in folgender Höhe ermittelt:

Finanzaufwand des Bundes in Mio. DM	1994	1995	1996	1997
ohne Änderung durch dieses Gesetz	2 250	2 150	2 170	2 200
mit Änderungen durch dieses Gesetz	2 265	2 180	2 160	2 160
Geltender Finanzplan	2 270	2 200	2 200	2 200
Minderbedarf	5	20	40	40

Die Änderungen durch dieses Gesetz bewirken:

Finanzaufwand in Mio. DM	1994	1995	1996	1997
Mehrausgaben				
— des Bundes*)	20	50	30	—
— der Länder	10	25	15	—
für die Anhebung der Sozialpauschalen				
Minderausgaben				
— des Bundes	5	20	40	40
— der Länder	3	10	20	20
für die Anpassung der übrigen Förderungs- bestimmungen **)				

*) Diese Mehrausgaben sind im Finanzplan des Bundes bereits enthalten.

**) Mehreinnahmen sind geringfügig und nicht quantifizierbar.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die mit dem Gesetz verbundenen Auswirkungen auf die Förderungsleistungen dürften aufgrund ihres geringen Umfangs kaum zu einer veränderten Nachfrage führen. Deshalb sind Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist unausgewogen, sozial nicht vertretbar und kontraproduktiv im Hinblick auf die von Ländern und Bund angestrebte Studienstrukturreform. Er verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, da er einseitig junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten trifft. Er entlastet die öffentlichen Haushalte nur unwesentlich und kurzfristig, da er die Effizienz des Ausbildungssystems schwächt und dadurch erhebliche volkswirtschaftliche Kosten sowie Folgeaufwendungen auf Seiten der Länder verursacht. Der Bundesrat lehnt deshalb die Nichtanpassung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie die Einführung eines gesonderten Leistungsnachweises am Ende des zweiten Fachsemesters aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen ab.
- b) Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Sozialpauschalen, die beabsichtigte Aufhebung der Altersgrenze für Studierende, die sich ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation eingeschrieben haben, und die Erweiterung der Freibeträge für Alleinerziehende wird vom Bundesrat hingegen nachhaltig unterstützt.
- c) Die Anpassung der Bedarfssätze bleibt bereits seit Jahren hinter der Entwicklung der Lebenshaltungskosten zurück. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Zehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zufolge sind die Lebenshaltungskosten von 1971 bis 1993 um 125,4 % gestiegen, die Bedarfssätze für Studierende und auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler aber nur um 89,3 % bzw. um 84,4 %. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß dies bereits in der Vergangenheit dazu geführt hat, daß ein wachsender Teil der Studierenden darauf angewiesen ist, neben dem Studium zu arbeiten. Dies hat zu einer Verlängerung der Studienzeiten und zu einer Erhöhung der Studienabbrecherquote beigetragen. Der Bundesrat hält vor diesem Hintergrund eine Anpassung der Bedarfssätze und der Freibeträge für dringend geboten. Aufgrund der Tatsache, daß die Förderungsberechtigten bereits seit Jahren einen überproportionalen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte erbracht haben, ist die von der Bundesregierung geplante Aussetzung der Anpassung auch angesichts der angespannten Haushaltslage nicht vertretbar.
- d) Der Bundesrat stellt in Übereinstimmung mit dem Beirat für Ausbildungsförderung fest, daß die eigentliche Zielsetzung des Bundesausbil-

dungsförderungsgesetzes, nämlich auch Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aus einkommensschwächeren Schichten den Zugang zu entsprechenden Ausbildungen zu ermöglichen, durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Aussetzung der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge ernsthaft gefährdet wird. Sie würde nicht nur zu einer weiteren Absenkung der durchschnittlichen Förderbeträge, sondern auch zu einem weiteren Rückgang der Gefördertenquote und der Zahl der Vollgeförderten führen. Der Bundesrat hält demgegenüber daran fest, daß der Zugang zu weiterführenden Bildungsgängen allen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, offenstehen muß.

- e) Der Bundesrat betont, daß sich die angestrebte Studienstrukturreform nur dann erreichen läßt, wenn neben der notwendigen Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Hochschulen auch die Studierenden von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation her so gestellt sind, daß sie nicht einen immer größeren Teil ihres Lebensunterhalts durch studienbegleitende Erwerbsarbeit bestreiten müssen. Der Bundesrat stellt fest, daß die gegenwärtige Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungspolitik des Bundes in direktem Gegensatz hierzu steht. Bereits die unzureichenden Haushaltsansätze des Bundes beim Hochschulbau, die Kürzungen im Forschungshaushalt und bei den Hochschulsonderprogrammen schwächen die Reform- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen und tragen dazu bei, daß sich die Rahmenbedingungen für die Studierenden weiter verschlechtern. Dies wird durch die Weigerung des Bundes, sich auch weiterhin an der Studentenwohnraumförderung zu beteiligen, und durch die Verschlechterung der sozialen Lage der Studierenden infolge des vorliegenden Gesetzentwurfs verstärkt. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die Bemühungen um eine Studienstrukturreform nicht länger zu blockieren und den vorliegenden Gesetzentwurf zu korrigieren.

2. Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu — (§ 2 Abs. 6 BAföG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes hat.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.“

Begründung

Die durch das 12. BAföGÄndG eingeführte Regelung (§ 2 Abs. 6 Satz 2) hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil sie bei den Vollzugsämtern und den Ämtern für Ausbildungsförderung einen hohen und — da Ausbildungsförderung stets nur bis zur Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes geleistet wird — im Ergebnis unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht.

Durch die Verweisung auf die Ausbildungshilfe nach § 44 StVollzG werden die betroffenen Auszubildenden gegenüber der derzeitigen Rechtslage nicht schlechtergestellt.

Im Unterschied zu den Förderungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz schließen die Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Gefangenen ein. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt und ohne Nachteil für die betroffenen Auszubildenden möglich, den Vorrang der Ausbildungsförderung nach dem BAföG gegenüber der Ausbildungsbeihilfe nach dem StVollzG aufzugeben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5, 5a — neu —, 9a — neu — und 11 (§ 12 Abs. 1, 2 und 4, § 13 Abs. 1, 2 und 2a, § 23 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 1 und 3 BAföG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „310“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „350“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „595“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „540“ durch die Zahl „575“,
- die Zahl „590“ durch die Zahl „625“,
- die Zahl „610“ durch die Zahl „650“ und
- die Zahl „710“ durch die Zahl „755“.

c) In Absatz 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen.“

b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „530“ durch die Zahl „565“ und
- die Zahl „570“ durch die Zahl „605“.

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „30“ durch die Zahl „35“,
- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,
- die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
- die Zahl „225“ durch die Zahl „240“.

c) In Absatz 2a werden ersetzt

- die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
- die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.

c) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
- die Zahl „230“ durch die Zahl „235“,
- die Zahl „320“ durch die Zahl „330“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „575“,
- die Zahl „505“ durch die Zahl „520“ und
- die Zahl „790“ durch die Zahl „810“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „230“ durch die Zahl „235“ und
- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“.

d) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

„11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1900“ durch die Zahl „1955“ und
- die Zahl „1310“ durch die Zahl „1350“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden ersetzt

- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“,
- die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
- die Zahl „505“ durch die Zahl „520“,
- die Zahl „640“ durch die Zahl „660“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „605“.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbezieher, die eine Universität der Bundes-

wehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

Begründung

Die Bundesregierung hat in dem Zehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BR-Drucksache 55/94) dargelegt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen seit Herbst 1992 eine Anpassung der Bedarfssätze um mindestens 6 % zum Herbst 1994 und eine Anpassung der Freibeträge um 3 % jeweils zum Herbst 1994 und Herbst 1995 angemessen wäre. Im Rahmen des SKWP hat das Bundeskabinett jedoch am 13. Juli 1993 beschlossen, auf die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in 1994/95 zu verzichten. Der Verzicht auf diese vom Gesetz vorgesehene und nach der Einkommens- und Kostenentwicklung mindestens notwendige Anpassung ist nach den Ausführungen der Bundesregierung angesichts der angespannten Haushaltslage ein vertretbarer Beitrag der Auszubildenden im Rahmen zwingend notwendiger Sparmaßnahmen. Im Gegensatz dazu hält der Bundesrat eine Anpassung für dringend geboten, um den realen Wert der Ausbildungsförderung wenigstens annähernd zu erhalten und einen Inflationsausgleich zu schaffen. Die Dringlichkeit der Anpassung ergibt sich insbesondere auch daraus, daß bereits in der Vergangenheit keine ausreichend hohen Anpassungen vorgenommen wurden.

Bei Nichtanpassung wird die Zahl der Geförderten zurückgehen und der verbleibende Teil der Geförderten durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Kaufkraftverlust) effektiv weniger Förderung erhalten. Bisher Geförderte erhalten keine oder nur verringerte Leistungen. Die nominalen Einkommenssteigerungen führen bei unveränderten Freibeträgen zu einem Absinken der Förderungsleistungen. Daraus ergibt sich, daß sich insgesamt das Verhältnis von Voll- und Teilförderung sowie die Höhe der BAföG-Zahlungen negativ verschieben.

Im Vergleich dazu ist im Sozialhilfereich weder eine Leistungskürzung noch eine Festschreibung des Leistungsumfanges, sondern lediglich eine Begrenzung des Erhöhungsumfanges vorgesehen. Die Regelsätze werden im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 und im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 um bis zu 2 %, höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und Nettogehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer angehoben, wogegen die Kosten der Unterkunft nach wie vor in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Dagegen werden beim BAföG bei einer Festschreibung der Bedarfssätze und Freibeträge die maßgeblichen Pauschalsätze für den Lebensunterhalt nicht mehr die notwendigen Aufwendungen, vor allem aber nicht mehr die steigenden Mietkosten, decken. Dabei ist zu beachten, daß

die grundsätzliche Förderungsfähigkeit einer Ausbildung im Rahmen des BAföG Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz ausschließt (§ 26 BSHG).

Aus diesen Gründen ist eine Nichtanhebung der Bedarfssätze und Freibeträge nach dem BAföG sozial nicht vertretbar. Auf die entsprechende Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung, die im Zehnten Bericht nach § 35 BAföG ausführlich wiedergegeben ist (BR-Drucksache 55/94, S. 114 ff.), ist hinzuweisen.

Nach Auffassung der Bundesregierung führt der Verzicht auf eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bis 1996 beim Bund zu Einsparungen von rund 100 Mio. DM in 1994, rund 320 Mio. DM in 1995 und rund 250 Mio. DM in 1996. Diese Beträge dürften jedoch aller Voraussicht nach nicht erreicht werden. Dabei kann nicht unbeachtet bleiben, daß das Ist-Ergebnis des Jahres 1993 erheblich hinter den Haushaltsansätzen zurückgeblieben ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13a — neu — (§ 40 Abs. 2 BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. In § 40 Abs. 2 Satz 3 wird die Textstelle „und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat“ gestrichen.“

Begründung

Von dem bisher geltenden Erfordernis, daß „ein Bediensteter“ die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat, kann angesichts der Verwaltungsstrukturen in den Ländern abgesehen werden. Die Länder stellen in geeigneter Weise sicher, daß die BAföG-Angelegenheiten rechtlich einwandfrei bearbeitet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 48 Abs. 1 und 1a BAföG)

Artikel 1 Nr. 17 ist zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 4 Abs. 3 die Worte „Artikel 1 Nr. 17 und Artikel 2 treten“ durch die Worte „Artikel 2 tritt“ zu ersetzen.

Begründung

Durch die beabsichtigte Regelung soll ein weiterer Leistungsnachweis bereits am Ende des zweiten Fachsemesters eingeführt werden. Dies erfordert nicht nur einen enormen Verwaltungsaufwand, der von den Hochschulen zu erbringen und damit allein von den Ländern zu finanzieren wäre, son-

dem läuft mit zusätzlichen Belastungen allen Bemühungen entgegen, die Studienbedingungen zu verbessern und so ein Studium in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen. Die Vorlage des Leistungsnachweises ist eine konstitutive Förderungsvoraussetzung mit der Folge, daß einem Förderungsantrag bereits vom Beginn des dritten Fachsemesters an der Erfolg versagt bleiben muß, wenn die entsprechende Leistungsbescheinigung nicht erbracht werden kann.

Der Gesetzgeber hat im § 48 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sachgerechte und alternative Lösungswege für die Vorlage des Leistungsnachweises vorgesehen (Zwischenprüfungszeugnis oder Leistungsbescheinigung). Diese Leistungskriterien wurden nicht durch das Förderungsrecht selbst geschaffen, sie knüpfen vielmehr an die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, d. h. an die hochschulrechtlichen Vorgaben an. Das Prinzip der Anbindung des Förderungsrechts an die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen hat sich in den Jahren seit dem Bestehen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (seit 1971) außerordentlich bewährt und sollte unter keinen Umständen durchbrochen werden.

Wenn jetzt bereits zum Ende des zweiten Fachsemesters ein zusätzlicher Leistungsnachweis gefordert wird, so ergibt sich dieser in der Regel nicht aus den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, denn diese erfordern am Ende des zweiten Semesters grundsätzlich nicht die verbindliche Erbringung bestimmter Leistungsnachweise. Dies liegt insbesondere auch darin begründet, daß die beiden ersten Studiensemester für die Studenten nicht zuletzt auch dazu dienen, sich über die Anforderungen des von ihnen gewählten Studienganges zu orientieren sowie ein unterschiedliches Wissens- und Befähigungsniveau auszugleichen. Die Einführung eines verpflichtenden Leistungsnachweises bereits am Ende des zweiten Fachsemesters würde in den ersten beiden Fachsemestern einen erheblichen Leistungsdruck bewirken und damit eine Orientierungsfunktion dieser Eingangssemester gefährden.

Die Studien- und Prüfungsordnungen legen zwar die im Grundstudium (das in der Regel vier Semester umfaßt) zu erbringenden Studienleistungen fest, sie ordnen sie jedoch grundsätzlich nicht verbindlich bestimmten Semestern zu. Von daher kann bei dem zusätzlichen Leistungsnachweis nicht auf hochschulrechtliche Vorgaben zurückgegriffen werden. Vielmehr wären die maßgeblichen Leistungskriterien für jeden Studiengang gesondert festzulegen. Auf dieser Grundlage müßte dann in jedem Einzelfall entschieden werden, ob der Student den „bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht hat“. Dies würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, der vorwiegend vom Lehrpersonal, das ohnehin überlastet ist, abzudecken wäre.

Der durch die beabsichtigte Änderung zu erwartenden voraussichtlichen Einsparung würden Aufwendungen für den damit verbundenen enormen

Verwaltungsaufwand in nicht vertretbarer Höhe gegenüberstehen.

6. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 654, 1680), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „20,5“ durch die Zahl „20,4“,
- die Zahl „17 100“ durch die Zahl „17 600“,
- die Zahl „7 900“ durch die Zahl „8 100“ und
- die Zahl „26 500“ durch die Zahl „27 100“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „170“ durch die Zahl „175“,
- die Zahl „235“ durch die Zahl „240“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „340“,
- die Zahl „575“ durch die Zahl „590“,
- die Zahl „520“ durch die Zahl „535“ und
- die Zahl „810“ durch die Zahl „830“.

bb) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ und
- die Zahl „170“ jeweils durch die Zahl „175“.

3. § 24 Abs. 1 a wird gestrichen.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1955“ durch die Zahl „2015“ und
- die Zahl „1350“ durch die Zahl „1390“.

bb) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
- die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,
- die Zahl „520“ durch die Zahl „535“,
- die Zahl „660“ durch die Zahl „680“ und
- die Zahl „605“ durch die Zahl „620“.

Begründung**Zu Nummer 1**

Vgl. Regierungsentwurf.

Zu den Nummern 2 und 4

Vgl. Begründung zu Nummer 3 des Beschlusses.

Zu Nummer 3

§ 24 Abs. 1a wurde durch den Einigungsvertrag eingefügt und hat seine derzeit geltende Fassung durch das 15. BAföGÄndG erhalten. Diese Sonderregelung, welche der Ausbildungsförderungsverwaltung ebenso wie den Auszubildenden und ihren unterhaltspflichtigen Eltern und Ehegatten erhebliche Mehrarbeit aufbürdet, fand ihre Rechtfertigung darin, daß für die betroffenen Einkommensbezieher anfangs vergleichbare DM-Einkünfte gar nicht vorhanden waren und danach erheblich raschere Einkommenszuwächse erwartet wurden als für Einkommensbezieher in den alten Ländern. Die betroffenen Auszubildenden und ihre Familien hätten also bei Anwendung des § 24 Abs. 1 in den zurückliegenden Jahren eine unangemessene Besserstellung erfahren.

Für das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes können in der Regel noch keine Einkommensteuerbescheide bei Antragstellung vorgelegt werden. Deshalb ergehen die Förderungsbescheide in der Regel unter Vorbehalt, was für das Amt für Ausbildungsförderung Doppelarbeit bei der Bearbeitung des Antrags einerseits und der Auflösung der Vorbehaltsfälle andererseits und bei den BAföG-Beziehern und deren Familien zu weiteren Verständnisproblemen bei der ohnehin schon außerordentlichen komplexen Rechtsmaterie führt, weil die Förderbescheide gegebenenfalls korrigiert und in nicht unbeträchtlichem Umfang Rückforderungen ausgesprochen werden müssen. Eine solche Situation sollte nicht länger als zwingend erforderlich hingenommen werden.

Gegenwärtig und im kommenden Jahr ist eine nachhaltige Beruhigung und Normalisierung der Einkommensentwicklung in den neuen Ländern zu erwarten. Die geringfügigen Differenzen in den zu erwartenden Einkommenszuwächsen der unterhaltspflichtigen Einkommensbezieher in Ost und West rechtfertigen den überproportionalen Verwaltungsaufwand und die mit der gegenwärtigen Regelung verbundenen Rechtsunsicherheiten nicht mehr. Die Sonderregelung des § 24 Abs. 1a, die bei den Betroffenen auf erhebliches Unverständnis stößt, hat jedenfalls Mitte 1995 jede Berechtigung verloren. Für diesen Zeitpunkt ist die Streichung der Vorschrift vorgesehen.

7. Zu Artikel 2a — neu —

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

Artikel 2a

1. § 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Textstellen „Buchstabe b“ gestrichen.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Textstelle „in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2“ die Textstelle „Buchstabe a“ eingefügt.

bb) Im Satzteil nach Nummer 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „105“ und die Zahl „145“ durch die Zahl „155“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 findet Anwendung.“

c) Absatz 1b wird wie folgt gefaßt:

„(1b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes.“

2. Die auf Artikel 2a Nr. 1 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können auf Grund der Ermächtigung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Begründung**Zu Nummer 1 Buchstabe a und b
Doppelbuchstabe aa und cc**

Für die Auszubildenden im Beitrittsgebiet hat sich die Wohnsituation seit dem 15. BAföGÄndG stark verändert. Immer mehr Auszubildende sind auf die Angebote des freien Wohnungsmarktes angewiesen, da die Zahl der Plätze in den Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger aufgrund von notwendigen Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Umwandlung von Vier-Bett-Zimmern in Zwei-Bett-Zimmer) sinkt und gleichzeitig die Zahl der Auszubildenden wächst. Die gestiegenen und noch steigenden Mieten in den Wohnheimen und insbesondere auf dem freien Wohnungsmarkt im Beitrittsgebiet machen im Anschluß an das 15. BAföGÄndG einen weiteren Schritt zur Angleichung der Bedarfssätze auf das Niveau der in den alten Ländern geltenden Bedarfssätze erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Mietpreisentwicklung für die Auszubildenden im Beitrittsgebiet berücksichtigt: Im Bedarfsfall — sofern der Auszubildende eine entsprechend hohe Miete nachweist — kann Förderung in derselben Höhe wie im alten Bundesgebiet geleistet werden. Gleichzeitig bleibt es für das Beitrittsgebiet bei den sehr niedrigen Pauschalbeträgen für die Unterkunft, so daß es bei vergleichsweise niedrigen Wohnheim-/Unterkunftskosten nicht zu ungerechtfertigten Leistungen kommt. Gesetzestech-nisch wird dies dadurch erreicht, daß es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung für die Auszubildenden im Beitrittsgebiet bleibt (§ 9 Abs. 1 a der Härteverordnung), im Bedarfsfall aber die Regelung des § 9 Abs. 1 der Härteverordnung (kumulativ) anzuwenden ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur allgemeinen Bedarfssatzanhebung. Mit Artikel 3 des 15. BAföGÄndG wurde in § 9 Abs. 1 a HärteV sichergestellt, daß der im Gesetz für die Unterkunftskosten vorgesehene Pauschalbetrag im Bedarfssatz West auch bei einer Ausbildung im Beitrittsgebiet bis zu dieser Höhe (bei entsprechend nachgewiesenen Unterkunftskosten) geleistet werden kann. Wegen der Anhebung der Bedarfssätze im Gesetz müssen die damit korrespondierenden Werte in § 9 Abs. 1 a HärteV verändert werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Regelung zielt auf eine sachgerechte Förderung in Fällen, die fast ausschließlich in Berlin vorkommen: Die Auszubildenden, die vom Westteil Berlins aus eine Ausbildungsstätte im Ostteil Berlins besuchen, erhalten zur Zeit für die Wohnkosten erheblich weniger Förderung als bei einer Ausbildung im Westteil Berlins. Zur Zeit erhalten beispielsweise Studierende, die von der im Westteil Berlins gelegenen Wohnung ihrer Eltern aus eine im Ostteil Berlins gelegene Hochschule besuchen, für die Kosten der Unterkunft grundsätzlich monatlich 40 DM weniger als bei einem Studium im Westteil der Stadt (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Im entsprechenden Fall erhalten Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, sogar bis zu 75 DM weniger für die im Westteil Berlins entstehenden Unterkunftskosten. Die derzeitige Regelung ist unter dem Gesichtspunkt des verfassungs-

rechtlichen Gebots der Gleichbehandlung zumindest bedenklich, da derselbe Sachverhalt — entstehende Wohnkosten im Westteil Berlins — ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt wird. Die Regelung wirkt der wünschenswerten Durchmischung Ost—West an den Ausbildungsstätten im Ostteil Berlins entgegen.

Insbesondere für die bei den Eltern wohnenden Auszubildenden werden die Ungleichbehandlungen auch nicht mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 9 Abs. 1 und 1 a der Härteverordnung ausgeschlossen. Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 1 b löst dieses Problem nur für einen kleinen Teil der Auszubildenden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird somit ein besonderes Berliner Problem, die Benachteiligung von im Westteil der Stadt wohnenden Auszubildenden beim Besuch einer Ausbildungsstätte im Ostteil der Stadt, beseitigt.

Die Mehrkosten, die durch die neue Fassung des § 9 Abs. 1 b der Härteverordnung entstehen würden, sind gering. Die derzeitige Regelung bewirkt, daß ca. 98 % der Geförderten aus dem Westteil Berlins sich für eine Ausbildung im Westteil Berlins entscheiden (müssen), also ohnehin den höheren „Westbedarf“ erhalten.

Zu Nummer 2

Übliche Entsteuerungsklausel.

8. Zu Artikel 4

In Artikel 4 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, b, Nr. 5 a, 8, 9, 9 a, 10 und 11 sowie Artikel 2 a treten am 1. Juli 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind die in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und b, Nr. 5 a, 8, 9 a, 11 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 2 a bestimmten Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.“

Begründung

Folgeänderung zu den Nummern 3 und 7 des Beschlusses.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 01 — neu — [§ 2 Abs. 6])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu, empfiehlt jedoch, die Regelung wie folgt zu fassen:

„01. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma, in der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.“

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 5, 5a — neu —, 6, 9a — neu — und 11 [§ 12 Abs. 1, 2 und 4, § 13 Abs. 1, 2 und 2a, § 23 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 1 und 3])

Die Bundesregierung kann dem sehr weitgehenden Vorschlag des Bundesrates nur mit angemessenen Einschränkungen folgen. Sie hat im Zehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vohundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (BT-Drucksache 12/6605 vom 17. Januar 1994) dargelegt, daß eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Größenordnung aufgrund der finanzwirtschaftlichen Entwicklung unvermeidbar ist. Die durch die deutsche Einheit sowie den weltweit zu beobachtenden Konjunkturrückgang bedingten Lasten müssen auch von den Auszubildenden mitgetragen werden. Insoweit sind Einschränkungen im Bereich der Ausbildungsförderung notwendig und sozial gerechtfertigt. Andererseits sollen die jungen Menschen nicht zu einem Sonderopfer herangezogen werden. Angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung bei Sozial- und Sozialversicherungsleistungen wie im Tarifbereich erkennt die Bundesregierung an, daß auch bei der Ausbildungsförderung Anpassungen zur Milderung sozialer Härten angezeigt sind. Die Ministerpräsidenten der Länder haben auf ihrer Konferenz am 17. März 1994 gefordert, die Anpassung in den Jahren 1994 und 1995 an der Nettolohnentwicklung — statt an der Lebenshaltungskostenveränderung — zu orientieren. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes und der finanzwirtschaftlichen Situation spricht sich die Bundesregierung für eine Anhebung der Freibeträge um jeweils 2 % im Herbst 1994 und 1995 aus. Die Anhebung gilt entsprechend der stets beachteten Verfahrensweise auch für die Freibeträge in § 18a Abs. 1. Die

Bundesregierung wird 1995 prüfen, ob zusätzlich eine Anhebung der Bedarfssätze zum Herbst 1995 vertretbar ist.

Die Bundesregierung macht diese Vorschläge zur Anpassung der Freibeträge und Prüfung einer Anpassung der Bedarfssätze vor 1996 in der Erwartung, daß die Länder einem diesen Vorschlägen entsprechenden Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zustimmen.

Sie schlägt die folgenden Gesetzesänderungen vor:

— Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden ersetzt

— in Satz 1 die Zahl „1310“ durch die Zahl „1340“,

— in Satz 2 die Zahl „590“ jeweils durch die Zahl „605“ und

— die Zahl „455“ durch die Zahl „465“.

- b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33c des Einkommensteuergesetzes.“

— Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,

— die Zahl „230“ durch die „235“,

— die Zahl „320“ durch die Zahl „330“,

— die Zahl „560“ durch die Zahl „575“,

— die Zahl „505“ durch die Zahl „515“ und

— die Zahl „790“ durch die Zahl „805“.

- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

— die Zahl „230“ durch die Zahl „235“ und

— die Zahl „165“ durch die Zahl „170“.

— Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

„11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1900“ durch die Zahl „1 940“ und
- die Zahl „1310“ durch die Zahl „1340“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden ersetzt

- die Zahl „160“ durch die Zahl „165“,
- die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
- die Zahl „505“ durch die Zahl „515“,
- die Zahl „640“ durch die Zahl „655“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „605“.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 13 a — neu —
[§ 40 Abs. 2])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Das Bundesausbildungsförderungsrecht ist vielfältig und eng verknüpft mit dem Bildungsrecht aller 16 Bundesländer, dem zivilen Unterhaltsrecht, dem Steuerrecht und dem anderen Sozialleistungs- wie dem Sozialversicherungsrecht. Die Durchführung des Gesetzes setzt eine gute Kenntnis dieser umfassenden materiellen Rechtsgebiete wie des ergänzenden Verfahrensrechts voraus. Vor diesem Hintergrund hat sich die geltende Regelung in der langjährigen Praxis bewährt; zu der hohen Qualität der Förderungsverwaltung hat sie wesentlich beigetragen. Diese wäre gefährdet, wenn künftig von dem Einsatz zumindest eines Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in den einzelnen Studentenwerken abgesehen würde. Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Auffassung durch das eindeutige Votum des Vorstands des Deutschen Studentenwerks in seinem Beschluß vom 31. März 1994 für das Fortbestehen der geltenden Regelung bestätigt. Die in einem Land aufgetretenen Übergangsschwierigkeiten sollten auf anderem Wege behoben werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 17 [§ 48 Abs. 1 und 1 a])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Sie hält an der Einführung einer Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester fest. Sie schlägt jedoch eine Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr auf den 1. Juli 1996 vor. Mit der Verschiebung verknüpft die Bundesregierung die Erwartung, daß die Länder bis zu diesem Zeitpunkt für alle Studierenden eine studienorientierende Feststellung des erreichten Studienstandes vorsehen. Durch das spätere Inkrafttreten werden auch Verwaltungsschwierigkeiten bei den Hochschulen gänzlich ausgeschlossen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine unbürokratische Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Semester nicht zu einer weiteren Belastung für die Hochschulen führen wird. Die offene Formulierung des Gesetzentwurfs „bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung . . . üblichen Studienstand erreicht hat“ verzichtet auf die Vorgabe bestimmter Maßstäbe und ermöglicht es den Ausbildungsstätten und Fachbereichen, spezifische Kriterien zu erarbeiten, die einfach handhabbar sind. Des weiteren ist die Möglichkeit eröffnet, bei der Feststellung des Studienstandes auch Besonderheiten des individuellen Studienverlaufs angemessen zu berücksichtigen. Für die weit überwiegende Mehrheit der Studierenden wird die Studienstandsprüfung völlig problemlos sein. Nur wer sich in den ersten beiden Semestern nicht um Studienfortschritte bemüht, wird — und dann allerdings zu Recht — danach keine Förderung mehr erhalten. Ziel ist es, die BAföG-Leistung an nur formell immatrikulierte Studierende zu vermeiden.

Der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz befürwortet eine generelle Einführung einer studienorientierenden Feststellung des erreichten Studienstandes am Ende des zweiten Fachsemesters, um allen Studierenden — also nicht nur den BAföG-Beziehern — möglichst frühzeitig die Möglichkeit einer Standortbestimmung zu geben. Er geht davon aus, daß sie innerhalb der nächsten zwei Jahre realisiert werden wird. Das Plenum der Hochschulrektorenkonferenz wird im Juli 1994 zu dieser Frage entscheiden.

Die Einführung einer Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester macht eine Folgeänderung in § 48 Abs. 4 BAföG erforderlich. Die Bundesregierung schlägt daher vor, Artikel 1 Nr. 17 folgenden Buchstaben anzufügen:

c) In Absatz 4 wird nach der Textstelle „Absätze 1“ die Textstelle „1 a“ eingefügt.

Zu Nummer 6 (Artikel 2)

Die Bundesregierung folgt auch diesem Vorschlag nur mit angemessenen Einschränkungen. Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Soweit der Bundesrat die Streichung des § 24 Abs. 1 a anregt, bleibt die Bundesregierung bei ihrer im Zehnten Bericht nach § 35 BAföG (BT-Drucksache 12/6605,

S. 36) erläuterten, vom Beirat für Ausbildungsförderung (a. a. O., S. 47) geteilten Auffassung, nach der eine Angleichung der Bezugszeiträume für die Einkommensanrechnung noch nicht sachangemessen ist; die Angleichung kann erst erfolgen, wenn die Phase der im Vergleich zu den alten Bundesländern wesentlich stärkeren Einkommensveränderungen in den neuen Bundesländern beendet ist. In dem für Bewilligungen im Jahr 1995 maßgeblichen Berechnungszeitraum ist dies noch nicht der Fall. Die Bundesregierung wird die Entwicklung sorgfältig beobachten und im Jahr 1995 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen Bericht hierüber vorlegen sowie ggf. einen Gesetzesvorschlag einbringen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung vor, Artikel 2 wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 654, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1340“ durch die Zahl „1370“,
- die Zahl „605“ jeweils durch die Zahl „620“ und
- die Zahl „465“ durch die Zahl „475“.

2. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „20,5“ durch die Zahl „20,4“,
- die Zahl „17 100“ durch die Zahl „17 600“,
- die Zahl „7 900“ durch die Zahl „8 100“ und
- die Zahl „26 500“ durch die Zahl „27 100“.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „170“ durch die Zahl „175“,
- die Zahl „235“ durch die Zahl „240“,
- die Zahl „330“ durch die Zahl „340“,
- die Zahl „575“ durch die Zahl „590“,
- die Zahl „515“ durch die Zahl „525“ und
- die Zahl „805“ durch die Zahl „825“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „235“ durch die Zahl „240“ und
- die Zahl „170“ jeweils durch die Zahl „175“.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1940“ durch die Zahl „1980“ und
- die Zahl „1340“ durch die Zahl „1370“.

b) In Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „165“ durch die Zahl „170“,
- die Zahl „115“ durch die Zahl „120“,

- die Zahl „515“ durch die Zahl „525“,
- die Zahl „655“ durch die Zahl „670“ und
- die Zahl „605“ durch die Zahl „620“.

Zu Nummer 7 (HärteV [Artikel 2a — neu —])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Dies gilt zum einen, soweit darin angeregt wird, Studierenden im Beitrittsgebiet für die Kosten der Unterkunft Leistungen bis zur Höhe der Bedarfssätze der alten Bundesländer zu gewähren. Die geltende differenzierte Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß das generelle Mietniveau für studentischen Wohnraum in den neuen Ländern nicht unwesentlich niedriger ist als in den alten Ländern. Es trifft zwar zu, daß etwa in Ostberlin oder in Dresden Mieten wie in westlichen Ballungszentren gezahlt werden. Aber auch in München, Hamburg und Westberlin überschreiten die Mietpreise das Gesamtmietpreisniveau für studentischen Wohnraum in den alten Ländern teilweise erheblich. Diese „Ausreißer“ können in der Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung widerspricht zudem dem auf spezielle Probleme Berlins zielenden Vorschlag, Auszubildende, die von einem Wohnort in den alten Bundesländern täglich eine Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet besuchen, grundsätzlich nach Westbedarfssätzen zu fördern. Die geltende Regelung, nach der die Höhe der für die Kosten der Unterkunft zu leistenden Ausbildungsförderung abhängig von der Lage der Ausbildungsstätte ist, führt ganz überwiegend zu sach- und interessengerechten Lösungen. Einzelne Härten, die auf die besondere Situation in der Bundeshauptstadt zurückzuführen sind, können und müssen im Rahmen einer Übergangsbestimmung hingenommen werden. Ähnliche Differenzierungen finden sich z. B. auch im Landesrecht Berlins, so z. B. im Landesbesoldungsrecht und im Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Senats von Berlin, das gerade insoweit erst kürzlich vom Abgeordnetenhaus Berlin bestätigt worden ist.

Zu Nummer 8

Aufgrund der in dieser Gegenäußerung vorgeschlagenen Änderungen empfiehlt die Bundesregierung, Artikel 4 wie folgt zu ändern:

- Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 01, 8, 9, 9a, 10 und 11 tritt am 1. August 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind die in Artikel 1 Nr. 8, 9a sowie 11 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa bestimmten Änderungen ohne die

einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 17 tritt am 1. Juli 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen.

(4) Artikel 2 tritt mit Ausnahme der Nummer 1 am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft."

